

DER GENOSSENSCHAFTSBEGRIFF DES TURKISCHEN GENOSSENSCHAFTSGESETZES UND DIE GROSSGENOSSENSCHAFTEN, DARGELEGT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NICHTMITGLIEDERGESCHÄFTS

Dr. Ünal TEKİNALP

Prof. an der Universität Istanbul

I.

1. Seit dem Auftreten der Genossenschaft haben sich Gesetzgebung und Rechtswissenschaft fortwährend mit dem Problem des Missbrauchs der Genossenschaftsform zu beschäftigen gehabt. Die Reformbestrebungen im Genossenschaftsrecht zielten meist direkt oder indirekt auf die Pseudogenossenschaften. Es ging dann darum, was zum Begriff einer echten Genossenschaft gehört und was nicht.

2. Auch in den letzten Jahren ist das Problem des Missbrauchs der Genossenschaftsform wieder akut geworden, und zwar dadurch, dass infolge des allgemeinen Trends zur Konzentration, Technisierung und Rationalisierung auch Genossenschaften in Grossbetriebe umorganisiert wurden¹.

Diese Entwicklung, die anfänglich nur bei Konsumgenossenschaften zu beobachten war, hat mit der Zeit auch auf Produktions-, Bau- und Versicherungsgenossenschaften übergreifen. Die so entstandenen Grossgenossenschaften haben sich nicht nur gegenüber den kleineren Genossenschaften durchgesetzt, sondern

1) von CAEMMERER, Ernst: Grossgenossenschaften, in ders.: Gesammelte Schriften, Bd. II, Tübingen 1968, S. 38 ff.

sind auch mit aktiengesellschaften u.a. in Konkurrenz getreten. Das hat die Abwehrreaktion nichtgenossenschaftlicher Kriese verstärkt, die nun behaupteten, die Grossengenossenschaften seien in Widerspruch zu ihren geschichtlichen und soziologischen Entstehungsgründen geraten und würden den Genossenschaftsbegriff sprengen².

3. Daher stand das Problem der Grossengenossenschaften in den Reformdiskussionen über das Genossenschaftsrecht in Deutschland im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Immer wieder wurde die Frage erörtert, ob der Fall der Grossgenossenschaften nicht zur Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs führen müsse³.

4. In der Schweiz wurde zunächst das Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1883 derart weit gefasst, dass der Entstehung von Pseudogenossenschaften keine Hindernisse im Wege lagen. Das am 1.7.1937 in Kraft getretene Genossenschaftsgesetz enthielt dann aber als wichtigste Neuerung eine Reihe von Grundsätzen, die die Entstehung von Pseudogenossenschaften verhindern und die Formierung echter Genossenschaften bewirken sollten⁴. Schon in der Botschaft des Bundesrats zum Gesetzesentwurf über die Revision der Titel 24 bis 33 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928 hiess es: "... daneben würde insbesondere dem Missbrauch entgegenzutreten sein, dass die Genossenschaftsform nur dazu benutzt würde, die Konstituierung eines Unternehmens leichter zu vollziehen, als dies mit einer Aktiengesellschaft geschehen könnte, während doch im Grunde Zwecke verfolgt werden, für die ihrem Wesen nach die Aktiengesellschaft zu dienen beru-

2) Vgl. von CAEMMERER, ebd. S. 41, 61 f.

3) von CAEMMERER ebd. S. 38, 39 und 38 Anm. 1 und 2 sowie die dort zitierten Referate von HENZLER und WEIPERT.

4) Vgl. von STEIGER, Fritz: Grundriss des Schweizerischen Genossenschaftsrechts, 2. Aufl., Zürich 1963, S. 10 f., 29; GUTZWILLER, Max: Komm. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V, Teil 6, Lieferung 1, Zürich 1946, Einleitung Nr. 79, Lieferung 2, Zürich 1970, Einleitung Nr. 122 f., 128 f.; GERWIG, Max: Schweizerisches Genossenschaftsrecht, Bern 1957, S. 15, 19, 20 f., 56, 84 ff.

fen ist".⁵ Trotz der gesetzlichen Neufassung ist auch hier das Problem der Pseudogenossenschaften in den letzten Jahren wiederholt aufgetreten⁶.

5. Im türkischen Recht ist dieses Problem jetzt nicht mehr akut. Im Jahre 1969 ist ein neues Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten⁷, durch das der Genossenschaftsbegriff eine Neugestaltung erfahren hat. Im türkischen Recht ist jetzt die Genossenschaft keine Handelsgesellschaft mehr und untersteht auch nicht mehr den die Handelsgesellschaft betreffenden allgemeinen Vorschriften. Wie in der Schweiz ist die Genossenschaft nur noch die echte Genossenschaft, für die entsprechende gesetzliche Merkmale festgelegt wurden⁸.

Neben der Neufassung des Genossenschaftsbegriffs sieht das Gesetz von 1969 auch spezielle Vorschriften für Grossgenossenschaften vor (TürkGenG Art. 54). Ferner enthält Art. 38, Abs. 4 TürkGenG eine Vorschrift über Nichtmitliedergeschäfte.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften und Kreditgenossenschaften für Kleinhandwerker sind zwar weiterhin durch zwei Sondergesetze aus dem Jahre 1935⁹ und eine Verordnung geregelt¹⁰.

Diese enthalten jedoch keine eigene Begriffsbestimmung der Genossenschaft und bringen durch Ziel und Zweck ihrer Regelungen deutlich zum Ausdruck, dass sie die Genossenschaft nicht als Handelsgesellschaft ansehen.

5) Bl. 1928 I, S. 285.

6) OEHEN, F.: Das Problem der Pseudogenossenschaften, in SJZ 68 (1967), S. 117 ff.

7) RG. 10.5.1969, N. 13.195, Gesetz, Nr. 1163.

8) TEKİNALP, Ünal: Kooperatifler Kanunu Tasarısı Üzerine Düşünceler, Ankara 1969, S. 2 ff.

9) Tarım Satış Kooperatifleri ve Birlikleri Hakkında Kanun (RG. 21.10.1935, N. 3146, Gesetz Nr. 2834), Tarım Kredi Kooperatifleri Kanunu (RG. 21.10.1935, N. 3146, Gesetz Nr. 2836).

10) Küçük Sanat Kooperatiflerine İlişkin 513. s. Kararname.

II.

1. Art. 485, Abs. 1 des TürkHGB von 1957 hatte noch wie Art. 478 des alten TürkHGB von 1926 die Genossenschaft ausdrücklich als Handelsgesellschaft bezeichnet. Zwischen diesen beiden Regelungen bestanden nur geringfügige Unterschiede. Denn im Jahre 1957 bestand über die Neugestaltung des Genossenschaftsbegriffs noch keine Klarheit, so dass diese Frage, wie die Reform des Genossenschaftsrechts im allgemeinen, dem in Vorbereitung befindlichen Sondergesetz über Genossenschaften überlassen wurde¹¹.

Das TürkHGB von 1957 regelte also die Genossenschaft als einen von 5 Typen der Handelsgesellschaft und unterstellte sie demgemäss den allgemeinen Vorschriften über Handelsgesellschaften (Art. 136 ff.). Daher galt für sie wie für die OHG, KG, AG und GmbH das sogen. ultra-vires-Prinzip, wonach alle Handelsgesellschaften, mithin auch die "Genossenschafts-Gesellschaft", zwar Rechtsfähigkeit besitzen, aber nur im Rahmen des im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstandes des Unternehmens (Art. 137 TürkHGB).

2. Im neuen Genossenschaftsgesetz von 1969 wurde die Genossenschaft nun nicht mehr als Handelsgesellschaft, sondern nur als ein Interessenwahrungs- und Sicherungsverband geregelt. Art. 1 enthält dementsprechend folgende Definition: "Genossenschaften sind juristische Verbandspersönlichkeiten, die von natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Städten, Gemeinden, Dörfern und Vereinen zu dem Zweck gegründet werden, bestimmte wirtschaftliche Interessen, insbesondere berufliche und lebensnotwendige Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch gegenseitige Unterstützung und Bürgschaft sicherzustellen und zu wahren, und deren Mitgliederzahl und Grundkapital veränderlich sind." Diese Begriffsbestimmung bringt einerseits zum Ausdruck, dass die Genossenschaften ausschliesslich Interessenwahrungs- und Sicherungszwecke verfolgen dürfen und macht an-

11) Begründung zum TürkHGB von 1957, Nr. 29.

dererseits deutlich, dass der "genossenschaftliche Zusammenschluss" und nicht etwa die persönliche Mitwirkung oder Mitarbeit für den Genossenschaftsbegriff charakteristisch ist, worauf schon der Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Bürgschaft hinweist.

Ferner ist die Genossenschaft ein Hilfs— oder Unterstützungsverband und keine Handelsgesellschaft mehr. Es stellt sich nunmehr die Frage, wie nach diesem neuen türkischen Recht die Grossgenossenschaft zu beurteilen ist.

III.

Die Frage, ob Grossgenossenschaften unter den neuen Genossenschaftsbegriff des Gesetzes von 1969 fallen, lässt sich nur beantworten, wenn man weiss, wodurch sich Grossgenossenschaften von den übrigen Genossenschaften unterscheiden.

1. Wie von CAEMMERER zu recht betont¹², ist eine Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Gross genossenschaft äusserst schwierig. Die Gesetze enthalten keine Definition, sondern verwenden eine Reihe unterschiedlicher Kriterien¹³.

Diese lassen sich aber auf zwei Grundtypen zurückführen, nämlich auf Mitgliederzahl und Grösse des Genossenschaftsbetriebes. Bei der Betriebsgrösse kommen als Faktoren einzeln oder zusammenhängend in Betracht: Höhe des Eigenkapitals, des Umsatzes, der Bilanzsumme, der Beschäftigtenzahl, der Zahl der Verkaufsstellen, Zweigstellen oder Filialen.

Einige gesetzliche Regelungen stellen auf die Mitgliederzahl ab, z.B. § 43a des deutschen GenG, der für seine Vorschriften über die Mitgliederversammlung Minimalzahlen von 1500 bzw. 3000 vorsieht¹⁴. Ebenso ist es in Art. 892 OR, Art. 2533 ItalZGB und in

12) FN. 1, S. 42.

13) Vgl. FN. 1, S. 42; PAULICK, Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1955, S. 87; SCHNEIDER, Peter: Neuere Entwicklungstendenzen im Bereich der ländlichen Genossenschaftsorganisation in ZgGenW Bd. 17, S. 71, 72.

14) Vgl. von CAEMMERER FN, 1, S. 42, 43.

Art. 54, Abs. 1 TürkGenG für die Regelung der Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung).

Hier ist die zur Annahme einer Grossgenossenschaft nötige Mitgliederzahl in der Schweiz 300, in Italien 500 und in der Türkei 1000.

In manchen Fällen spielt die Beschäftigtenzahl eine Rolle, so nach § 27 des deutschen BetrVerfG für die Frage, ob Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Genossenschaft zu beteiligen sind. Es heisst dort: "Bei den Genossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen". Ferner ist nach deutschem Recht die Bilanzsumme dafür entscheidend, ob die Genossenschaft einer Jahresprüfung unterliegt oder nicht (§ 53 GenG).

2. Aus diesen Einzelregelungen geht aber deutlich hervor, dass besondere Kriterien für die Grösse einer Genossenschaft nur für die Anwendung ganz bestimmter Einzelvorschriften eine Rolle spielen. Genossenschaften, die in gewisser Hinsicht als "klein" bezeichnet sind, sind in anderer Hinsicht durchaus als "gross" zu betrachten. Scheiden wir diese Besonderheiten aus, so lässt sich nur allgemein auf Betriebsgrösse und Mitgliederzahl abstellen. Eine Genossenschaft ist also Grossgenossenschaft, wenn sie wegen ihrer Betriebsgrösse oder ihrer Mitgliederzahl gross ist, und zwar sowohl absolut (im Verhältnis zu allen Genossenschaften) als auch relativ (im Verhältnis zu gleichartigen Genossenschaften). Ob sie dagegen bestimmte Mindestgrenzen, einzelner Vorschriften wie die über Vertreterversammlung, Beteiligung am Aufsichtsrat, Jahresprüfung usw. überschreitet oder nicht, ist gleichgültig.

IV.

Die Vereinbarkeit der Grossgenossenschaft mit dem Genossenschaftsbegriff des Gesetzes hängt also davon ab, ob die Grösse der Mitgliederzahl und der Umfang der Betriebsgrösse eine Genossenschaft "entarten" lassen kann.

1. Man könnte meinen, dass die Grösse der Mitgliederzahl sich in Widerspruch zu dem im Genossenschaftsbegriff verankerten persönlichen Element setzen kann. Es wäre jedoch falsch,

dieses persönliche Element der Genossenschaft als Erfordernis persönlicher Mitarbeit zu verstehen. Selbst im deutschen Recht, das in seiner Begriffsbestimmung der Genossenschaft den Ausdruck "gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" verwendet, wurde dies nie als persönliche Mitarbeit ausgelegt.

Paulick schreibt dazu : "Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG. ist sonach ein geschäftsbetrieb, der auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut ist, nach genossenschaftlichen Grundsätzen geleitet wird und arbeitet und bei grundsätzlicher Wahrung der Identität zwischen den Genossen als den wirtschaftlichen Trägern und Kunden des Unternehmens trotz Teilnahme am allgemeinen Güter- und Leistungsaustausch keine erwerbswirtschaftlichen Gewinne für sich selbst erstrebt"¹⁵.

Es ist also nicht richtig, das persönliche Element der Genossenschaft als persönliche Mitwirkung, als eine persönliche Beteiligung am Betrieb durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft aufzufassen¹⁶, will man nicht einen geschichtlichen Entwicklungszustand der Genossenschaft statisch verfestigen und die Genossenschaft dadurch hinter die allgemeine ökonomische Entwicklung zurückfallen lassen. Weder in der Begriffsbestimmung des TürkGenG noch an anderer Stelle ist von einer persönlichen Mitwirkung der Mitglieder im Genossenschaftsbetrieb die Rede. Es findet sich, anders als im deutschen Recht, auch nicht der Ausdruck "gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb". Es ist nur die Rede vom genossenschaftlichen Zusammenschluss und von "gegenseitiger Unterstützung und Bürgschaft". M.e. bezeichnet "gegen-

15) FN. 1, S. 60.

16) Vgl. von CAEMMERER FN. 1, S. 54 : "Dass das Erfordernis des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs aber nicht im Sinne persönlicher Mitwirkung auszulegen ist, sondern nichts anderes meint, als den von den Genossen kraft ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft getragenen Betrieb, wurde schon gezeigt. De lege lata lässt sich von hier aus also keine Kritik an den verschiedenen Erscheinungsformen der Grossgenossenschaft üben. Auch de lege ferenda ist nicht ersichtlich, wie aus dem Wesen der Genossenschaft heraus ein Rückschritt von differenzierten zu primitiveren Methoden der Arbeitsteilung gefordert werden könnte."

seitige Unterstützung und Bürgschaft" gerade das persönliche Element der Genossenschaft. Man kann deshalb nicht behaupten, dass die höhere Mitgliederzahl dem persönlichen Element der Genossenschaft widerspricht. Die an Mitgliederzahl grosse Genossenschaft kann also allein dadurch nicht die Eigenschaft als Genossenschaft verlieren.

Man kann auch nicht vorbringen, die Höhe der Mitgliederzahl würde sich in Widerspruch zum Zweck der Genossenschaft setzen. Denn sonst müsste man behaupten, dass die Höhe der Mitgliederzahl dem Förderungszweck des deutschen bzw. schweizerischen Rechts oder dem Interessenwahrungs- und Sicherungszweck des türkischen Rechts entgegensteht. Im Gegenteil ist die Höhe der Beteiligung am genossenschaftlichen Zusammenschluss der Entwicklung der Genossenschaft unter den heutigen ökonomischen Bedingungen nur förderlich. Sinn der Genossenschaft ist ja gerade die Beseitigung der ökonomischen Schwäche des einzelnen durch Einsatz der Kräfte vieler. Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist eine grosse Mitgliederzahl nur willkommen. Ist die Höhe der Mitgliederzahl demnach kein Hemmnis für den Interessenwahrungs- und Sicherungszweck, so kann sie nicht dazu führen, den Genossenschaftscharakter des Verbandes zu zerstören.

2. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Betriebsgrösse den Genossenschaftscharakter zerstören kann. Man wird bei der Untersuchung nach den Gründen für diese Grösse trennen müssen.

a) Falls der Entstehungsgrund der Grösse in der Höhe der Mitgliederzahl oder in der Kapazität der Organisation oder Leitung der Genossenschaft zu sehen ist, kann von "Entartung" keine Rede sein. Die Mitgliederzahl ist, wie eben ausgeführt, für den Genossenschaftsbegriff irrelevant, und die Nutzung der Technik, die Anwendung moderner Methoden der Rationalisierung usw. kann einer Genossenschaft wohl kaum verwehrt werden.

b) Der Grund für die Grösse des Genossenschaftsbetriebes kann aber auch am Umfang des Nichtmitgliedergeschäftes liegen. Hier liegt der Angelpunkt für den Missbrauch der Genossenschaftsform. Denn obwohl ein Nichtmitgliedergeschäft der Genossen-

schaft im Prinzip erlaubt ist, kann dieses einen Umfang annehmen, dass die Genossenschaft nur noch ein Deckmantel für einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb ist. Pseudogenossenschaften treten am häufigsten durch exzessive Nichtmitgliedergeschäfte zutage, besonders im Falle der Konsum- und Kreditgenossenschaften.

Wie das deutsche GenG, so hat auch das TürkGenG in einer mutigen Vorschrift Nichtmitgliedergeschäfte ausdrücklich erlaubt. Art. 38 Abs. 4 schreibt lediglich vor, dass der Gewinn aus dem Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern nicht verteilt werden darf, sondern zum Zwecke der Entwicklung der Genossenschaft in einem besonderen Fonds anzulegen ist. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb uneingeschränkt auf Nichtmitglieder ausdehnen darf. Zwar legt das Gesetz keine ausdrückliche Grenze fest. Diese ergibt sich aber aus der Begriffsbestimmung der Genossenschaft. Denn sobald das Nichtmitgliedergeschäft zum Mittelpunkt des von der Genossenschaft angestrebten Zieles wird, würde die Genossenschaft aufhören, ein Interessenwahrungs- oder Sicherungsverband zu sein. Sie würde sich vielmehr in eine Handelsgesellschaft umwandeln. Nichtmitgliedergeschäfte werden vom Gesetz nur als Mittel auf dem Wege zur Erreichung des genossenschaftlichen Zieles, zur Förderung der Genossenschaft erlaubt. Die Beschränkung der Verwendung des Gewinnes durch das Gesetz lässt dies deutlich werden. Eine Genossenschaft kann und darf also ihren Geschäftsverkehr zum Zwecke der Vergrößerung, d.h. der Entwicklung der Genossenschaft auf fremde Personen ausdehnen.

Grossgenossenschaften, die ihre Betriebsgrösse durch Nichtmitgliedergeschäfte erlangt haben, sind also nach dem TürkGenG keine dem Genossenschaftswesen widersprechenden Entartungsformen, sondern eine Entwicklungsform. Das TürkGenG hat durch die Zulassung des Nichtmitgliedergeschäfts also Grossgenossenschaften nicht nur anerkannt, wie es das deutsche Gesetz tut, sondern sogar ihre Förderung ermöglicht. Im Gegensatz zur Behauptung nichtgenossenschaftlicher Kreise betrachtet das Gesetz Grossgenossenschaften mit Nichtmitgliedergeschäft also nicht als Entartung, sondern als Genossenschaftsform der Zukunft. Es kann m.E. kein Zufall sein, dass das TürkGenG gerade dort vom Nicht-

mitgliedergeschäft redet, wo es um die Verteilung der Gewinne geht. Gewiss ist die Gefahr nicht zu leugnen, dass die für Grossgenossenschaften offene Tür als Schlupfloch für Pseudogenossenschaften dienen könnte. Hier wird es die entscheidende Bedeutung der Begriffsbestimmung des Art. 1 Abs. 1 sein, Missbräuche in Form genossenschaftswidriger Ziele zu verhindern.

c) Die entscheidende Frage wird also sein, wo die Grenze des erlaubten Nichtmitgliedergeschäftes liegt. Dabei wird es auf den Umsatz der Genossenschaft ankommen. Man könnte behaupten, dass der Umsatz des Nichtmitgliedergeschäftes den Umsatz des Mitgliedergeschäftes nicht überschreiten darf. Ob jedoch eine Pseudogenossenschaft vorliegt, wird man nicht von einer derart schematischen Festlegung abhängig machen dürfen. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an¹⁷. Es ist durchaus denkbar, dass das Nichtmitgliedergeschäft auch einmal das Mitgliedergeschäft überschreitet, ohne mit dem Genossenschaftszweck zu kollidieren, nämlich z.B. dann, wenn die Genossenschaft das Nichtmitgliedergeschäft als Mittel zur Vermehrung der Mitgliederzahl benutzt, indem der im Nichtmitgliedergeschäft "ersparte" Rabatt zur Aufnahme der Betroffenen in die Genossenschaft benutzt werden soll. Dieser Fall ist m.E. völlig durch Art. 38 Abs. 4 TürkGenG gedeckt. Denn der im Nichtmitgliedergeschäft erzielte Gewinn kann durchaus zur Begründung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft verwendet werden.

Daraus folgt für das TürkGenG auch die Grenze für das Nichtmitgliedergeschäft :

Das Nichtmitgliedergeschäft darf nicht dauerhaft sein.

d) Ist das Nichtmitgliedergeschäft dauerhaft, dann treten folgende Sanktionen ein : Gemäss Art. 90 TürkGenG werden die Genossenschaften vom Handelsministerium geprüft und kontrolliert. Die Prüfung und Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf Rechnungslegung und Vermögensverhältnisse, sondern auf alle Geschäfte einschliesslich etwaiger Gesetzeswidrigkeiten. Gerät also eine Genossenschaft mit Art. 38 Abs. 4 und Art. 1 in Konflikt, dann kann

17) Vgl. PAULICK FN. 13, S. 209 ff.

das Handelsministerium sie nach Art. 90 zur Gesetzmässigkeit anhalten. Wird diese Anweisung nicht befolgt, kann die Genossenschaft vom Handelsministerium aufgelöst werden. Eine weitere Sanktion besteht darin, dass den Verwaltungsrat eine gewisse Haftung trifft.

e) Wenn wir zum Ergebnis gekommen sind, dass das TürkGenG durch die mutige Ermöglichung des Nichtmitgliedergeschäftes die Vergrösserung der Genossenschaften fördert, so möchte ich noch hinzufügen, dass das Prinzip des Art. 38 Abs. 4, dass nämlich das Nichtmitgliedergeschäft der Entwicklung der Genossenschaft dienen, soll, nach meiner Ansicht zu einem allgemeinen Grundsatz für alle Arten von Genossenschaften verallgemeinert werden muss. Die Beschränkung des Verwendungszweckes des Gewinnes auf die "Entwicklung der Gesellschaft" kann aber nicht bedeuten, dass damit jede Art der Entwicklung gemeint ist. Eine Entwicklung ist nur insoweit zu akzeptieren als die Genossenschaft dadurch, d.h. durch ihre Vergrösserung einen günstigeren Rahmen erhält, um ihre Funktion als Interessenwahrungs- und Sicherungsverband besser erfüllen zu können. Die Vergrösserung ist also unzulässig, wenn sie nur die Vermehrung des Vermögens der Genossenschaft bezweckt, um im Falle der Liquidation, d.h. durch indirekte Verteilung des Vermögens, Gewinne zu erzielen. Diese ist m.E. eine weitere Grenze für das Nichtmitgliedergeschäft, die durch das TürkGenG vorgeschrieben ist.

V.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, wo der Gesetzgeber seine positive Einstellung zu den Grossgenossenschaften zum Ausdruck gebraucht hat. Wie in anderen Rechtsordnungen, so ist auch im türkischen Recht die gegenseitige Versicherung in Form einer Genossenschaft möglich.

Wenn für Versicherungsunternehmen, die heute als Grossbetriebe funktionieren, auch die Genossenschaftsform vorgesehen ist, dann ist das eine deutliche Bestätigung dafür, dass die Genossenschaft auch "gross" sein kann, sogar muss. Sonst könnte von einer "Äquivalenz" der Konkurrenzbedingungen nicht die Rede

sein. In gewisser Hinsicht bringt Art. 893 OR einen ähnlichen Gedanken zum Ausdruck. Diese Vorschrift sieht eine Ausnahme vor, die selbst für Handelsgesellschaften nicht gegeben ist. Unter gewissen Bedingungen ist es hier möglich, dass die Generalversammlung ihre Befugnisse an den Verwaltungsrat übertragen kann. Wenn diese Ausnahmeregelung für Versicherungsgenossenschaften anerkannt wird, so ist dies nur die Bestätigung der Tatsache, dass diese vom Gesetzgeber als Grossgenossenschaften betrachtet werde. Und dann erhebt sich die Frage: Gibt es überhaupt einen Grund, dieselbe Möglichkeiten den Kreditgenossenschaften im Gegensatz zu den Industriegesellschaften usw. zu verweigern?

Die Folgerung daraus ist: Die Genossenschaft ist das Gegenstück¹⁸ zur Handelsgesellschaft, das andersartigen Bedingungen unterstellt ist und andersartige Ziele verfolgt. Zur Erfüllung ihrer Funktionen muss die Genossenschaft aber dieselben wirtschaftlichen Möglichkeiten haben, die ihr Gegenspieler hat. Sonst besteht wegen der Konkurrenz die Gefahr, dass sie vom Markt verschwindet.

VI.

Die Vorschriften des TürkGenG über die Verfassung der Genossenschaft, die Grossgenossenschaften im Auge haben, sind aus dem OR entnommen. Sie regeln die Delegiertenversammlung und die Urabstimmung. Nicht übernommen ist dagegen Art. 893 OR, was rechtssystematisch ohne Grund und wegen des Postulats der Gleichwertigkeit der Startbedingungen von Genossenschaft und Handelsgesellschaft zu bedauern ist. Ein weiterer Unterschied zwischen OR und TürkGenG besteht darin, dass die Delegiertenversammlung nur für Genossenschaften vorgesehen ist, die aus mehr als 1000 Mitgliedern bestehen¹⁹.

18) GUTZWILLER FN. 4, 2. Lieferung, Einl. Nr. 222.

19) TEKİNALP, Ünal: Kooperatifler Kanununun Genel Kurul İçin Getirdiği Yenilikler, İkt. Mal. Der. C. XVI, S. 8 (Kasım 1969), S. 314 ff.

ERGEBNIS

Abschliessen können wir feststellen, dass der türkische Gesetzgeber im TürkGenG von 1969 die Existenz von Grossgenossenschaften anerkannt hat und ihnen positiv gegenübersteht. Diese Stellungnahme ist zu begrüssen. Ferner erdient die Regelung der Verwendung des Gewinnes aus Nichtmitliedergeschäften Beifall. Da über den zulässigen Umfang des Nichtmitliedergeschäftes keine Angaben gemacht werden, wird der Richter bei der Entscheidung des Einzelfalles auf die gesetzliche Begriffsbestimmung der Genossenschaft zurückgreifen haben.

Ein erheblicher Mangel ist dagegen, dass der Gesetzgeber den Art. 893 OR nicht übernommen hat. Diese Vorschrift sollte nach meiner Ansicht nicht nur auf Versicherungsgenossenschaften, sondern auf alle Arten von Genossenschaften anwendbar sein, deren Mitgliederzahl eine gewisse Grenze überschreitet. Derartige Genossenschaften sollten dann auch den Publizitätsvorschriften unterstellt werden.